Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 21 (1905)

Heft: 4

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Verbandswesen.

Schweizer. Gewerbeverein. (Mitg.) Der Zentralvorstand des Schweiz. Gewerbevereins hat in seiner ordentlichen Situng vom 17. April in Bern u. a. die Jahresrechnung pro

n. a. die Jahresrechnung pro Freiburg auf den 4. Juni einzuberusen beschlossen und als außerordentliche Traktanden für dieselbe vorgesehen: Verfassunitativbegehren für die eidgen. Gewerbegesehung und Schaffung eines Vereinsorgans. Für das Initiativbegehren, welches durch eine Revision der Bundesversassung dem Bund die Besugnis erteilen wird, ein schweizer. Gewerbegesetz zu erlassen, hat der Zentralvorstand bestimmte Anträge zu Handen der Delegiertersammlung formuliert. Vom disherigen Resultat der Besprechung zwischen den drei großen schweiz. Interessenden die Gewerbevein – betressen die Andersberein, Bauernverdand und Gewerbeverein – betressend die Bundesgesetzgebung über Unfalls und Krankenversicherung wurde Kenntnis genommen. Man hosst, diese gemeinsamen Vorbereitungen werden zur Förderung der Frage wesentlich beitragen. Im weitern wurde die Stellungnahme der schweiz. Zentralleitung für gewerbliche Lehrlingsprüfungstreisen diskutiert. Für die Versicherung der Prüfungs-

teilnehmer gegen Unfälle soll ein einheitlicher Kollektivvertrag abgeschlossen und den Prüfungskreisen, welche
sich demselben anschließen wollen, die Hälfte der Prämien
auß der Zentralkasse vergütet werden. — Die Veranstaltung von Meisterkursen soll seitens der Zentralleitung möglichst gesördert werden durch Sammlung
und Veröffentlichung der Ergebnisse solcher Kurse; dagegen muß die Organisation solcher Kurse den Gewerdemusen, Fachschulen, Gewerde- und Meistervereinen 2c.
überlassen bleiben.

Perbandsmesen.

Zimmererstreif in Basel. 24. April. Die Zimmersleute haben beschlossen in Ausstand zu treten.

Lohnbewegung der Maurer in Basel. Die seit ungesähr einem Jahre mit den Unternehmern über die Lohnfrage in Unterhandlung stehenden Maurer deutscher und italienischer Junge haben in zwei gesonderten Versammlungen am 24. April nachmittags die endgültigen Forderungen an die Weister sestgestellt und eine Lohntommission mit unbeschränkter Bollmacht gewählt. Die Hauptsorderung der Maurer ist die Festsehung eines Minimallohnes.

Im Schreinergeschäft Kollmann in Zürich soll ein Streit ausbrechen. Der Schreinermeisterverein hat für diesen Fall beschlossen, allen Arbeitern zu kündigen. Falls jedoch der angedrohte Partialstreif nicht zur Aus-

führung kommt, so fällt die Kündigung dahin. Die Meisterschaft von Zürich ist sest entschlossen, den Kamps aufzunehmen.

Die Schreinermeister des Plates Zürich, die dem Meisterberbande angehören, haben ihren Arbeitern auf 14 Tage gefündet. Diesem Aussperrungsbeschlusse sind von 63 Meistern 57 nachgekommen.

Perschiedenes.

Die schweizerische nationale Antomobilansstellung in Genf wird Samstag den 29. April von Bundesrat Forrer, Chef des Departements des Innern, in Gegenwart von Vertretern der Bundesversammlung und der kantonalen Behörden eröffnet werden.

Rauchverbrennungs-Apparate an Lokomotiven. Die Einführung von Rauchverbrennungs upparaten an Lokomotiven macht stetige Fortschritte. Nachdem die Gotthardbahn ihre Lokomotiven schon seit Jahren mit Rauchverzehrern außgerüstet hat, haben nun auch die S. B. B. ihre neuen Maschinen mit solchen Apparaten versehen lassen.

Basler Möbelindustrie im Ausland. Der Basler Möbelsabrik A. Ballié wurde die Ausführung der Säle des Grand Hotel Terminus in Lyon übertragen. Diese Säle sollen in prachtvollster Weise ausgeführt werden. Dieser Austrag ist ein ehrendes Zeugnis für die Basler Möbelindustrie und bekundet aufs neue den Weltruf der Firma A. Ballié.

Die Aftiengesellschaft für Wasserversorgung und eleftrische Beleuchtung von Adelboden will zum Zwecke

weiterer Kraftgewinnung, speziell für den Winterkonsum, die Engstligen außenher dem Zusammenfluß mit dem Allenbach stauen und das Wasser dem Turbinenhaus in der Moosweid zuleiten lassen.

Die Algemeine Unsall- und Haftpflichtversicherungs-Aktiengesellschaft "Fürich" wird eine Dividende von 30 Prozent oder 150 Fr. per Aktie (29 Prozent im Borjahr) zur Verteilung vringen. Der Generalversammlung wird beantragt werden, das Aktienkapital auf 10 Millionen Franken, das statutatarische Maximum, zu erhöhen.

Rene Ziegelei. Dem "Berner Tagblatt" wird geschrieben: Wie wir vernehmen, ist eine Aktiengesellschaft in Gründung begriffen behufs Erstellung einer großen mechanischen Ziegelei im Oberdorf zu Kriens. Es soll sich auch Kapital aus der Bundesstadt beteiligen.

Aus dem Zürcher Gerichtsfaal. Der § 149 des Strafgesetbuches bestimmt: "Bauunternehmer, Bauausseher oder Arbeiter, welche bei der Aussührung einer Baute den Regeln der Bautunst so zuwiderhandeln, daß daraus sür andere Leibes- oder Lebensgesahr entsteht, sollen, auch wenn niemand verletzt worden ist, mit einer Polizeibuße dis zu 500 Fr. bestraft werden." Mit einer Anklage in diesem Sinne hatte sich das Bezirksgericht Zürich zu besassen; als Angeklagte sigurierten Zimmermeister Geppert in Zürich II und Ingenieur B. in Alksteten. Der Zimmermeister hatte Mitte Dezember 1904 der Firma Favre & Cie. einen Schopf verkaust, der im Sommer 1904 bei Anlaß des kant. Schützenssessals Bierhütte im Albisgütli gedient hatte; dem Berkäuser war auch die Ausstellung des Gerippes überbunden worden. Im Albisgütli war die Hütte mit

